



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Nicht erteilte Auskünfte durch die Polizei (Auskunftsersuchen)

Kleine Anfrage - **KA 7/4017**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Halle (Saale) hat sich im letzten Jahr das „Bündnis für Datenschutz“ aus verschiedenen Einzelpersonen gegründet, welches sich zur Aufgabe gemacht hat, Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht auf Auskunft über durch Behörden über sie/von ihnen gespeicherte Daten zu erhalten und diese, sollten sie unrechtmäßig gespeichert worden sein, auch löschen zu lassen. Im Rahmen von Aktionen des Bündnisses verschickten nach dessen Angaben bisher etwa 100 Personen Auskunftsersuchen an verschiedene Behörden, darunter auch viele an die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt. Das Bündnis berichtet, dass Betroffene teils auch ein Jahr, nachdem sie ihr Auskunftsersuchen an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt geschickt haben, keine Antwort erhalten haben, ebenso sei nicht auf Nachfragen der Antragstellenden reagiert worden.

Gemäß § 15 DSGVO LSA i. V. m. § 13a SOG-LSA haben Bürgerinnen und Bürger das Recht, Auskunft über zu ihnen durch die Polizei des Landes gespeicherte Daten von der Polizei in Sachsen-Anhalt zu erhalten. Siehe dazu auch Drs. 7/4610.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/2646 (vgl. LT-Drs. 7/4610 vom 16. Juli 2019) hat sich die Rechtslage geändert. Am 10. August

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 27.10.2020)

2019 ist das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) in Kraft getreten (GVBl. LSA 2019, S. 218). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen und Akten der Polizei im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (vgl. § 1 DSUG LSA; Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten; straftatbezogene Gefahrenabwehr) regelt § 13 i. V. m. 15 DSUG LSA das Auskunftsrecht. Diese Regelungen werden seit dem 10. August 2019 hinsichtlich einer Verarbeitung personenbezogener Daten im polizeilichen Informationssystem ergänzt durch § 32c des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Angaben zur Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt erfolgen aufgrund der ihr nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Polizeiinspektionen und besondere polizeiliche Zuständigkeiten (GVBl. LSA 2007, S. 156) übertragenen polizeilichen Aufgaben (Wasserschutzpolizei).

- 1. Wie viele Auskunftersuchen gemäß § 15 DSGVO LSA i. V. m. § 13a SOG-LSA haben das Landeskriminalamt und die Polizeiinspektionen im Jahr 2019 erreicht? Bitte gesondert nach LKA und den jeweiligen Polizeiinspektionen beantworten.**

Polizeibehörde	Anzahl der eingegangenen Auskunftersuchen
Landeskriminalamt	257*
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	7
Polizeiinspektion Halle (Saale)	14
Polizeiinspektion Magdeburg	1
Polizeiinspektion Stendal	5
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	0

* Fünf Auskunftersuchen waren dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Polizeibehörde zuzuordnen; diese wurden dorthin abgegeben.

- 1.1 In wie vielen Fällen wurden die beantragten Auskünfte erteilt?**

Polizeibehörde	Anzahl der erteilten Auskünfte
Landeskriminalamt	51
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	2
Polizeiinspektion Halle (Saale)	12
Polizeiinspektion Magdeburg	1
Polizeiinspektion Stendal	4
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	entfällt

1.2 In wie vielen Fällen wurden die Auskünfte nicht erteilt, weil die eingereichten Unterlagen nicht vollständig waren?

Polizeibehörde	Anzahl nicht erteilter Auskünfte aufgrund unvollständiger Unterlagen
Landeskriminalamt	1
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	5
Polizeiinspektion Halle (Saale)	1
Polizeiinspektion Magdeburg	0
Polizeiinspektion Stendal	0
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	entfällt

1.3 In wie vielen Fällen unvollständiger Unterlagen wurden Unterlagen durch das LKA nachgefordert und die Auskünfte danach erteilt?

In drei Fällen fehlten (lesbare) Kopien des Bundespersonalausweises. Diese wurden in zwei Fällen nachgefordert. Eine lesbare Kopie wurde in einem Fall nach mehreren Monaten nachgereicht. Die Beantwortung dieses Auskunftsersuchens steht noch aus.

1.4 In wie vielen Fällen wurde die Auskunft gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 DSGVO abgelehnt?

In keinem Fall wurde eine Auskunft nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 DSGVO bzw. § 13 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSUG abgelehnt.

1.5 In wie vielen Fällen wurde die Auskunft gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 DSGVO abgelehnt?

In keinem Fall wurde eine Auskunft nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 DSGVO bzw. § 13 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 DSUG abgelehnt.

1.6 In wie vielen Fällen wurde die Auskunft gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 DSGVO abgelehnt?

In einem Fall (Polizeiinspektion Halle (Saale)) wurde eine Auskunft nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 DSGVO abgelehnt.

1.7 In wie vielen Fällen wurde die Auskunft aus anderen Gründen abgelehnt?

Bei einer betroffenen Person, die offenkundig unbegründet Auskunft nach § 13 DSUG LSA begehrt, hat das Landeskriminalamt nach § 15 Abs. 3 Satz 2 DSUG LSA eine Auskunft aus anderen Gründen verweigert.

1.8 In wie vielen Fällen wurde die Ablehnung gemäß § 15 Abs. 5 DSGVO nicht begründet?

In keinem Fall erfolgte die Ablehnung ohne Begründung nach § 15 Abs. 5 DSGVO LSA bzw. § 13 Abs. 6 Satz 3 DSUG LSA.

1.9 In wie vielen Fällen wurde auf Verlangen der Betroffenen gemäß § 15 Abs. 6 DSGVO LSA dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Auskunft erteilt?

In keinem Fall hat die betroffene Person verlangt, eine verweigerte Auskunft gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 15 Abs. 6 bzw. § 13 Abs. 7 Satz 1 DSUG LSA zu erteilen.

1.10 In wie vielen Fällen wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 15 Abs. 6 DSGVO LSA keine Auskunft erteilt?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in keinem Einzelfall festgestellt, dass durch eine Auskunft an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt die Sicherheit des Bundes oder des Landes gefährdet würde.

2. In wie vielen Fällen von Auskunftersuchen, die im Jahr 2019 das Landeskriminalamt oder die Polizeiinspektionen erreicht haben, ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen? Bitte gesondert nach LKA und den jeweiligen Polizeiinspektionen beantworten.

Polizeibehörde	Anzahl nicht abgeschlossener Verfahren
Landeskriminalamt	199
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	0
Polizeiinspektion Halle (Saale)	0
Polizeiinspektion Magdeburg	0
Polizeiinspektion Stendal	1
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	entfällt

3. Wie lange beträgt durchschnittlich die Dauer von Eingang eines Auskunftersuchens im Jahr 2019 bis zu dessen Beantwortung? Bitte gesondert nach LKA und den jeweiligen Polizeiinspektionen beantworten.

Polizeibehörde	durchschnittliche Bearbeitungsdauer abgeschlossener Verfahren
Landeskriminalamt	ca. 61 Tage
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	ca. 62 Tage
Polizeiinspektion Halle (Saale)	ca. sechs Monate
Polizeiinspektion Magdeburg	nicht ermittelbar, da nur ein Auskunftersuchen
Polizeiinspektion Stendal	ca. sieben Monate
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt	entfällt

4. Was war die kürzeste und was die längste Dauer vom Eingang eines Auskunftersuchens im Jahr 2019 bis zu dessen Beantwortung durch das LKA?

Die kürzeste Dauer betrug zwölf Tage, die längste Dauer betrug acht Monate und sechs Tage.

5. Welche Beschwerdemöglichkeiten und Rechte haben Betroffene, soweit sie auf ihre Auskunftersuchen an das LKA und/oder die Polizeiinspektionen keinerlei Rückmeldung erhalten? Bitte abschließend beantworten.

Betroffene Personen, die auf ihr Auskunftersuchen keinerlei Rückmeldung erhalten, können

- sich bei der Stelle, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist bzw. die Auskunft zu erteilen hätte, beschweren,
- sich bei der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Sport) beschweren,
- sich bei der Zentralen Beschwerdestelle des Landes Sachsen-Anhalt beschweren,
- den (behördlichen) Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Polizeibehörde zu Rate ziehen (§ 19 Abs. 5 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt),
- sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt wenden (§ 16 Abs. 1 DSUG LSA)
- von ihrem Petitionsrecht gemäß der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch machen oder
- eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung (§ 75 der Verwaltungsgerichtsordnung) herbeiführen.

6. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit mit wie vielen Arbeitsstunden beim LKA mit der Bearbeitung von Auskunftersuchen beschäftigt?

Beim Landeskriminalamt nimmt ein Sachbearbeiter - neben anderen Aufgaben - die Aufgaben des Datenschutzes für das Landeskriminalamt wahr. Ihm obliegt auch die abschließende Bearbeitung von Auskunftersuchen. Dieser Sachbearbeiter wird anlassbezogen durch zusätzliches Personal bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen unterstützt. Daneben sind sieben Bedienstete - neben ihren sonstigen Aufgaben - mit der Überprüfung vorhandener Datenbestände zu den einzelnen Antragstellern betraut. Soweit Datenbestände zu einzelnen Antragstellern vorliegen, erfolgt die Prüfung auf vorliegende Auskunftsverweigerungsgründe anlassbezogen durch die jeweiligen Sachbearbeiter der Organisationseinheiten des Landeskriminalamtes, die für die Datenspeicherung fachlich verantwortlich sind. Eine gesonderte Stundenerfassung im Hinblick auf die Bearbeitung von Auskunftersuchen erfolgt nicht.